

Arbeitsbeziehungen und Recht – Überlegungen zur Situation in der DDR

Prof. Dr. Wolfgang Däubler, geb. 1931 in Berlin, lehrt seit 1971 Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität Bremen.

Ende März hat Bundeswirtschaftsminister Helmut Haussmann einen Brief an Bundeskanzler Helmut Kohl geschrieben. Darin wird vorgeschlagen, die DDR solle ein sogenanntes Leitsatzgesetz erlassen, das marktwirtschaftliche Rahmenbedingungen sichere und die Herstellung der Währungs- und Wirtschaftsunion ermögliche.¹ Als ein Gesichtspunkt taucht dabei auch die „Anpassung des Arbeits-, Betriebsverfassungs-, Mitbestimmungs- und Arbeitskampfrechts an die in der Bundesrepublik geltenden Grundsätze“ auf. Was würde es für die Beschäftigten in der DDR, für ihre Interessenvertretungen, aber auch für die dort tätigen Juristen bedeuten, wenn dieses Projekt Wirklichkeit würde? Wie tief wären die Änderungen, die sich aus einer weitgehenden Übernahme des bundesrepublikanischen Rechts ergeben würden?

Die „alte Ordnung“

Die Stellung des Werktätigen ist bislang in der DDR-Verfassung,² im Arbeitsgesetzbuch (AGB) von 1977³ und in einigen Sondervorschriften⁴ geregelt. Ausgangspunkt ist das in Artikel 24 der Verfassung garantierte Recht auf Arbeit: Es gibt dem einzelnen die Möglichkeit, nach Abschluß seiner Ausbildung einen (in der Regel) qualifikationsgerechten Arbeitsplatz zu finden. Grundlage hierfür ist eine umfassende Planung sowohl des Ausbildungs- wie des Beschäftigungssystems.⁵ Dem entspricht ein umfassender Kündigungsschutz. Eine ordentliche Kündigung ist nur bei betrieblichen Umstrukturierungen und bei Ungeeignetheit des Werktätigen möglich, hängt aber auch dann davon ab, daß dem Betroffenen zuvor ein zumutbarer Arbeitsplatz im eigenen oder in einem fremden Betrieb angeboten wurde. Außerdem muß die Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) einer Kündigung zustimmen. Dasselbe gilt bei einer fristlosen Entlassung, die eine „schwerwiegende Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlicher Pflichten“⁶ voraussetzt und die in der Regel davon abhängig ist, daß früher verhängte Erziehungs-

1 Siehe den Bericht im „Handelsblatt“ vom 29. 3. 1990, S. 1.

2 Vom 6. April 1968 in der Fassung des Gesetzes zur Ergänzung und Änderung der Verfassung der DDR vom 7. Oktober 1974, GB I, 432.

3 GB I, 185.

4 Abgedruckt bei Lohmann, Das Arbeitsrecht der DDR, Berlin 1987, S. 222 ff.

5 Zur Umsetzung des Rechts auf Arbeit s. Motsch, Der Schutz der Werktätigen im Arbeitsrecht der DDR. in: Rottmann, Ramm, Westen, Motsch, Die Deutsche Demokratische Republik im Lichte der Grundrechte und der Rechtsstaatsidee, Heidelberg 1989, S. 92, 96 ff.

6 §§ 54, 57 AGB.

beziehungsweise Disziplinarmaßnahmen erfolglos geblieben waren.⁷ Nach Artikel 42 Absatz 1 der Verfassung wirken die Werktätigen unmittelbar und mit Hilfe ihrer gewählten Organe an der Leitung der Betriebe mit. Dies hat das AGB in der Weise konkretisiert, daß zahlreiche soziale und personelle Angelegenheiten nicht ohne Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung (BGL) entschieden werden können.⁸ „Einheitsgewerkschaft“ ist der FDGB; die Verfassung enthält an keiner Stelle eine ausdrückliche Garantie der Koalitionsfreiheit.⁹ Löhne und Arbeitszeit werden staatlich festgesetzt, dies geschieht „gemeinsam mit dem Bundesvorstand des FDGB.“¹⁰ Branchenweite Rahmen- sowie Betriebskollektivverträge konkretisieren derartige Entscheidungen und versuchen, die Planvorgaben umzusetzen.

Dem westlichen Betrachter sticht besonders ins Auge, daß an keiner Stelle von einem Konfliktregelungsmechanismus die Rede ist. Nach § 24 Absatz 3 AGB ist die Maßnahme eines Betriebsleiters unwirksam, wenn die Zustimmung der BGL fehlt, doch ist schwer vorstellbar, daß auf diese Weise eine Versetzung definitiv blockiert werden konnte. Keine Lösung ist auch für den Fall angedeutet, daß keine Einigung über die genannten Kollektivverträge zustande kommt. Ein Streik scheidet aus, schon entsprechende Überlegungen scheinen völlig unangemessen. Im Gegensatz dazu steht dem einzelnen Beschäftigten durchaus die Möglichkeit offen, seine Rechte geltend zu machen: Er kann sich jederzeit an die Konfliktkommission wenden, deren Mitglieder auf Vorschlag der BGL von der Belegschaft gewählt werden. Stimmt er mit der dort getroffenen Entscheidung nicht überein, kann er sich an das Kreisgericht (Kammer für Arbeitssachen) wenden.

In der bundesrepublikanischen Literatur war zu Recht von einer „fast beamtenmäßigen Absicherung“ der Werktätigen in der DDR die Rede.¹¹

Rechte unter Parteivorbehalt

Arbeitsrecht und Arbeitsrechtswirklichkeit stimmen in keiner Gesellschaft voll überein. In der DDR bestand allerdings die ganz schwerwiegende Besonderheit, daß das eigentliche Steuerungszentrum von Staat und Gesellschaft – die Kommunistische Partei – nicht wirklich in die Rechtsordnung integriert war. Zwar sprach Artikel 1 Absatz 1 der DDR-Verfassung ausdrücklich vom Staat als der politischen Organisation der Werktätigen „unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei“, doch war der Parteieinfluß in einzelnen Lebensbereichen nirgendwo ausdrücklich festgeschrieben. Die vom SED-Parteitag jeweils verabschiedete „Direktive zum

7 §§ 56, 57 AGB. Näher zum Kündigungsschutz aus jüngster Zeit Nägele, Beilage 3 zu Heft 3/1990 des „Recht der Internationalen Wirtschaft“ (RIW), S. 3 f.; Ondrusch, AiB 1990, 93.

8 Übersicht über die zustimmungspflichtigen Angelegenheiten bei Ondrusch, AiB 1990, 93 f.

9 Art. 44 Abs. 1 lautet beispielsweise: „Die freien Gewerkschaften, vereinigt im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sind die umfassende Klassenorganisation der Arbeiterklasse. Sie nehmen die Interessen der Arbeiter, Angestellten und Angehörigen der Intelligenz durch umfassende Mitbestimmung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft wahr.“

10 So § 97 Satz 2 AGB.

11 Motsch (Fn 5).

Fünfjahrplan" wurde quasi automatisch von der Volkskammer beschlossen – obwohl alle weitere Mitbestimmung und Mitwirkung nur noch innerhalb dieses Rahmens möglich war, sucht man vergeblich nach einer verfassungsrechtlichen Fundierung dieses Mechanismus.¹² Es überrascht daher nicht, daß das AGB keine Regelung für den Fall enthält, daß Rahmen- oder Betriebskollektivverträge wegen unüberbrückbarer Meinungsverschiedenheiten nicht zustande kommen oder sich eine BGL in zustimmungspflichtigen Angelegenheiten effektiv querlegt: In solchen Fällen hätte nach etlichen Vermittlungsversuchen auf unterer und höherer Ebene die Partei ein Machtwort gesprochen.¹³ In Anlehnung an Ernst Fraenkel kann man von einem „Doppelstaat" sprechen, dessen zweite Hälfte im Grunde nur durch den eigenen politischen Anspruch (und die Satzung), jedoch nicht unbedingt durch Verfassungs- und Gesetzesbestimmungen gebunden war. Des öfteren wird daher heute der „Rechtsnihilismus" beklagt, der in der Vergangenheit geherrscht habe;¹⁴ von einem „Kulissencharakter" der DDR-Verfassung ist die Rede.¹⁵ Das bedeutet selbstredend nicht, daß alle Vorschriften papierene Legitimationstitel gewesen wären. Wenn etwa § 244 Absatz 1 AGB Mutterschutzfristen von 6 Wochen vor der Geburt und 20 Wochen nach der Geburt vorsieht oder wenn § 246 AGB unter bestimmten Voraussetzungen einen Erziehungsurlaub bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes vorsieht, so wurde dies grundsätzlich realisiert. Nicht die gewährten sozialen Standards, sondern allein Mitentscheidungsrechte und abweichendes Verhalten des einzelnen konnten mit der Steuerungsfunktion der Partei kollidieren. Letzteres war insbesondere bei „Systemkritikern" der Fall; für sie stand das Recht auf Arbeit weithin auf dem Papier, da sie wegen schwerwiegender Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten gemäß § 56 Absatz 1 AGB fristlos entlassen werden konnten.¹⁶

Legitimationsprobleme der „alten Ordnung"

Was bedeutet es für das Recht, wenn das eigentliche Steuerungszentrum wegfällt? Es wäre sicher zu kurz gedacht, würde man nunmehr eine volle Ausschöpfung aller Rechtsgarantien unterstellen. Vielmehr ist zunächst zu fragen, aus welchen Gründen die SED auseinandergefallen und wieviel an „Bewußtseinsresten" noch vorhanden ist. Die Komplexität der Fragestellung zwingt zur Beschränkung auf einige Thesen.

– Das bisherige System politischer Herrschaft hat seine Kritiker weithin ausgegrenzt. Konzepte dieser Art gibt es auch bei uns („keine Freiheit den Feinden der Freiheit"); Gewerkschaften und die meisten Gruppierungen der Linken haben sie immer als inhuman kritisiert. Ist die Zahl der Kritiker klein,

¹² Siehe Lohmann (Fn 4), S. 24.

¹³ Vgl. Lohmann (Fn 4), S. 26; Ondrusch, AiB 1990, 93.

¹⁴ Vgl. etwa Will, Staats- und Rechtswissenschaft vor großer Herausforderung, Staat und Recht (= StuR) 1990, 30.

¹⁵ Rottmann, Die Entwicklung der Grundrechte in der DDR, in: Rottmann u. a. (Fn 5), S. 22, der sich aber primär auf Volkskammer und Ministerrat bezieht.

¹⁶ Leciejewski, Impressionen aus dem Rechtsalltag der DDR, in: Rottmann u. a. (Fn 5), S. 110.

leidet allerdings die Stabilität der bestehenden Ordnung keinen Schaden. Schon angesichts des florierenden Konkurrenzmodells in der Bundesrepublik war die Zahl der Kritiker in der DDR jedoch immer beträchtlich. Dies schuf bei den Herrschenden ein Gefühl des ständigen Bedrohtheits; statt sich den Auseinandersetzungen zu stellen, wurde die Kritik aus allen öffentlichen Medien bis hin zur juristischen Fachzeitschrift verbannt.

– Anders als eine bürgerlich-parlamentarische Demokratie bezog das Herrschaftssystem der DDR seine Legitimation nicht aus einem bestimmten Verfahren. Die führende Rolle der Partei stand in den Wahlen niemals zur Disposition. Die Legitimation war vielmehr eine materiale: Nicht der in Wahlen und Abstimmungen zum Ausdruck gekommene Wille der Bevölkerungsmehrheit, sondern die historische Mission der Arbeiterklasse lieferte die tiefste Rechtfertigung des eigenen Tuns. Das enthält ein gewaltiges Risiko: Werden die damit verbundenen Ansprüche nicht erfüllt, macht sich Kritik und Illoyalität in allen Bereichen der Gesellschaft breit; im Extremfall ist die politische Herrschaft der Arbeiterklasse insgesamt am Ende. In westlichen Demokratien würde eine konkurrierende Elite in die Ministerbüros einziehen und eine mehr oder weniger neue Politik machen, die jedoch die Systemprämissen unangetastet ließe.

– Die „historische Mission der Arbeiterklasse“ verband sich in den ersten beiden Jahrzehnten der DDR-Existenz mit bestimmten Inhalten, denen Glaubwürdigkeit nicht abzusprechen war. Nicht nur, daß die führenden Repräsentanten der neuen Ordnung am entschiedensten gegen den Faschismus gekämpft hatten, und jede Ordnung nur besser sein konnte als die 1945 zu Ende gegangene – auch die formulierte sozialistische Perspektive besaß Attraktivität. Wenn ein (auch im Westen) anerkannter Rechtsphilosoph damals schrieb: „Im roten Oktober stieß das russische Proletariat das Tor zum Reich der Freiheit auf. Wovon jahrhundertlang die Armen geträumt, wofür ein Jahrhundert lang die Unterdrückten gestritten hatten, das begann nun Wirklichkeit zu werden: Die ausbeutungsfreie Gesellschaft“,¹⁷ so gab er damit eine innerhalb der Partei verbreitete Vorstellung wieder. Von sozialistischer Menschengemeinschaft war in den sechziger Jahren die Rede, von der Schaffung eines neuen, sich solidarisch verhaltenden Menschen.¹⁸ Unter Ausnutzung aller Möglichkeiten moderner Wissenschaft wollte man den Westen „überholen ohne ihn einzuholen“; der materielle Fortschritt sollte ohne Ausbeutung, Arbeitslosigkeit und Konkurse vor sich gehen.¹⁹ Das Neue Ökonomische System der Planung und Leitung der Volkswirtschaft griff systemtheoretische Vorstellungen auf und brach mit dem Tabu einer allwissenden Zentrale. Diese Konzeptionen wurden im Westen als Anregung und Herausforderung gesehen. Einer der bekanntesten Systemtheoretiker unter den Juristen griff

17 Klenner, Zur ideologischen Natur des Rechts, in: Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Festschrift zum 40. Jahrestag der großen sozialistischen Oktoberrevolution, Berlin 1957, S. 82.

18 Hierzu Staritz, Geschichte der DDR 1949 – 1985, Frankfurt/M. 1985, S. 126 ff. sowie das aus dem Russischen übersetzte Lehrbuch „Grundlagen des Marxismus-Leninismus“, Berlin 1960, S. 712 ff.

19 Staritz, S. 154 ff. (auch zum folgenden).

die dortigen Konzepte auf,²⁰ ein Ostforscher stellte in der konservativen Zeitschrift „Recht der Arbeit“ fest: „Die soziale Marktwirtschaft wird als ideologisches Konzept gegenüber den psychologisch geschickter operierenden Systemen des Ostens, wie am Beispiel der DDR aufgezeigt wurde, allein dann eine Überlebenschance haben, wenn es gelingt, von der kollektiven Mitbestimmung zur individuellen Selbstbestimmung zu kommen.“²¹ Wen wundert es, daß sich viele mit diesem überdimensionalen Tendenzbetrieb identifizierten?

In der 1971 einsetzenden Ära Honecker wurde dieser Kern der eigenen Legitimation fortlaufend abgebaut. Der Schritt vom „Morgen zum Heute“²² mag einer verbreiteten Stimmung entsprochen haben, sie war gleichwohl eine typisch administrative Form der Problembewältigung. Statt der Frage nachzugehen, weshalb Anspruch und Realität weiter als erwartet auseinanderklafften, wurde schlicht der Anspruch kassiert, ohne daß man sich über die politischen Langzeitwirkungen ernsthafte Gedanken gemacht hätte. Die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik und die Verbesserung des Konsumgüterangebots waren die Parolen der Stunde. Damit begab man sich auf ein Terrain, wo man dem Westen auf absehbare Zeit unterlegen sein würde. Für eine bessere Welt auch unter den grauen Mauern des DDR-Alltags zu arbeiten, konnte akzeptabel bleiben, solange man die Perspektive neuer Lebensformen hatte; die mitmenschliche Zuwendung im Alltag kann wichtiger sein als die Ausstattung mit PKWs oder die Reisen in den sonnigen Süden. Wenn man jedoch dies alles selbst dem Anspruch nach aufgibt, wird das Leben im Sozialismus zu einer ärmeren, ja armseligen Kopie des Lebens im Westen. Was soll den einzelnen veranlassen, auf Dauer im Schatten zu leben und die „Glitzerwelt“ als Ausdruck des Gestern, als auf Sand gebaute Privilegiengesellschaft zu begreifen?

– Die Erosion der eigenen Legitimationsgrundlage wurde durch wirtschaftliche Erfolge in den siebziger Jahren zunächst aufgehalten. Sie schlug jedoch seit Anfang der achtziger Jahre voll durch. Innovationen waren noch weniger gefragt als in der Vergangenheit. Das politische System war kein „lernendes System“ in dem Sinne, daß es die Vorschläge und Ideen seiner Bürger aufgegriffen und in Planungsentscheidungen umgesetzt hätte. Man scheute vor Dezentralisierung zurück, weil die führenden Figuren vermutlich befürchteten, es könne allzu vieles aus dem Ruder laufen. Aus dem Tendenzbetrieb wurde ein Notstandsstaat, der alles zentral entscheiden wollte und kaum mehr etwas entscheiden konnte. Daß man schon 1974 in der Novellierung der Verfassung von 1968 den Anspruch auf eine gesamtdeutsche sozialistische Nation aufgab, überrascht unter diesen Umständen nicht mehr: Ein Spätsozialismus ohne Perspektive war froh, den eigenen Betrieb einigermaßen über die Runden zu bringen.

²⁰ Willke, Leitungswissenschaft in der DDR, Berlin 1979.

²¹ Lieser, Individuum und Mitbestimmung im geteilten Deutschland, RdA 1971, 74, 80.

²² Staritz, S. 198.

Auswirkungen auf Recht und Rechtswissenschaft

Der führenden Rolle der Partei entsprechend wurde das Recht als Leitungsinstrument, nicht als Schranke staatlichen oder von der Partei ausgehenden Handelns begriffen.²³ Das hatte zur Folge, daß einmal getroffene Entscheidungen häufig als endgültig hingenommen wurden. Die Konfliktbereitschaft der Werktätigen war – gemessen an unseren Verhältnissen – recht gering. Gerichtliche Verfahren waren Ausnahmeerscheinungen; die Kammern und Senate für Arbeitssachen hatten in der gesamten DDR rund 5 000 Streitfälle pro Jahr zu entscheiden, während die Zahl der arbeitsgerichtlichen Verfahren in der Bundesrepublik bei über 300 000 liegt.²⁴ Die Wissenschaft verstand sich als Propagandistin und Umsetzer der von der SED getroffenen Entscheidungen.²⁵ In dieser selbst war dem Vernehmen nach viel Diskussion möglich, die allerdings kaum bis in die Vorzimmer der eigentlichen Machtträger dringen konnte.²⁶ Inwieweit versäumt wurde, bestehende Spielräume auszu-schöpfen, läßt sich von außen her nicht beurteilen. Wenn etwa heute berichtet wird, Walter Ulbricht habe auf der sogenannten Babelsberger Konferenz (bei der die „Instrumentalisierung“ der Rechtswissenschaft beschlossen wurde) betont, Partei und Wissenschaft müßten sich gleichermaßen an der Theorie des Marxismus-Leninismus orientieren,²⁷ so hätte man sich Innovationen auf dem Gebiet der Theorie durchaus vorstellen können. Schließlich haben die Klassikerbände eine ähnliche Funktion wie die Bibel: Durch geschickte Auswahl von Autoritäten und Aussagen läßt sich gar Vielfältiges begründen. Wie dem auch sei: Die Rechtswissenschaft war apologetisch, nicht innovativ. Die Quellen und Erkenntnisse, auf die man sich stützte, waren recht eng; undenkbar, daß in einer Fußnote Trotzki oder Bucharin aufgetaucht wären. Auch früher hochgeschätzte Autoritäten wie Walter Ulbricht und Nikita Chruschtschow verschwanden nach ihrem Abgang fast völlig aus den Anmerkungsapparaten. Westliche Literatur war nicht vorhanden oder im „Giftschrank“, den nur wenige Personen mit Sondergenehmigung benutzen konnten. Die Zensoren waren überdies wenig kluge Leute; selbst Veröffentlichungen aus dem westdeutschen Pahl-Rugenstein-Verlag, die sowjetische Autoren lobend erwähnten und die dem realen Sozialismus positiv gegenüberstanden, waren nicht für jedermann zugänglich. Viel schlimmer war jedoch die konsequente Ausblen-

23 Dies wird heute von zahlreichen DDR-Rechtswissenschaftlern so gesehen. Siehe etwa Mollnau, Selbstverständnis der Rechtswissenschaft und sozialistischer Rechtsstaat, Neue Justiz (= NJ), 1990, 3; Schöneburg, Die Babelsberger Konferenz des Jahres 1958: Dialektik von Ziel, Inhalt und Wirkungsgeschichte, NJ 1990, 6; Riege, Staats- und Rechtswissenschaft vor großer Herausforderung, StuR 1990, 22.

24 Zu den arbeitsgerichtlichen Verfahren in der Bundesrepublik s. die Zahlenangaben in: Bundesarbeitsblatt Heft 7–8/1989, S. 163 ff.

25 Vgl. etwa Lotze, Staats- und Rechtswissenschaft vor großer Herausforderung, StuR 1990, 16.

26 Es ist mehr als eine Skurrilität, wenn es im (offiziellen) Lied von der Partei heißt: „Die Partei, die Partei, die hat immer Recht. Und Genossen, es bleibe dabei. Wer da kämpft für das Recht, der hat immer Recht gegen Lüge und Ausbeuterei.“ (zitiert nach: Ernst Busch (Hrsg.), Internationale Arbeiterlieder, 24. Aufl., Berlin 1953, S. 194). Anders die Parteikonzeption bei Bertolt Brecht (Gesammelte Werke, Bd. 9, Frankfurt/M. 1967, S. 464): „Zeige uns den Weg, den wir gehen sollen, und wir werden ihn gehen wie Du, aber gehe nicht ohne uns den richtigen Weg. Ohne uns ist er der falscheste. . . Wir können irren, und Du kannst Recht haben, also trenne Dich nicht von uns!“

27 Schöneburg NJ 1990, 6.

dung konkreter praktischer Probleme. Der Gesellschaft wurde ein Netz von abstrakten Kategorien übergestülpt, eine Anhäufung gelehrt klingender Begrifflichkeiten (die sicherlich unter viel Schweiß hervorgebracht wurden), die jedoch so gut wie kein Stück Realität erklärten.²⁸ Es liegt auf der Hand, daß unter diesen Umständen zahlreiche Themen „tabu“ waren; über unge-rechtfertigte Privilegien in der DDR oder über eine zu lange Wochenarbeitszeit (43 $\frac{3}{4}$ Stunden!) zu schreiben, kam selbstredend nicht in Betracht. Der Sache nach war dies ein Zurückfallen hinter frühere Formen marxistischer Wissenschaft.²⁹

Konsequenzen für die Gegenwart

Der Wegfall des „Zweit-Staates“ hat bei fast allen DDR-Juristen zu einem außerordentlich hohen Maß an Verunsicherung geführt. Die Tatsache, daß man in Wirklichkeit auch früher schon viel differenzierter dachte und redete als man schrieb, ist im Westen nur wenigen potentiellen Kooperationspartnern bekannt. In der Regel unterschied sich die „wahre“ von der veröffentlichten Meinung durch mehr Kritik an den bestehenden Verhältnissen. Der alte Anspruch, ein Reich der Freiheit und Gerechtigkeit zu bauen, war und ist fast ganz verschüttet. Nirgends findet sich die Aussage: Das Ziel war richtig, aber der Weg war falsch. Auch auf individueller Ebene ist nichts von jenem marxischen kategorischen Imperativ zu spüren, wonach alle Verhältnisse umzuwerfen seien, „in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist“.³⁰ Statt dessen kann man noch im Jahre 1989 Publikationen finden, die angesichts des Problems alkoholabhängiger Beschäftigter ausschließlich über eine Verschärfung des Sanktionsinstrumentariums nachdenken.³¹ Die CSU läßt grüßen. Kurzfristig wird man wahrscheinlich nicht damit rechnen können, daß die rechtswissenschaftliche Linke – so wie sie sich in der Bundesrepublik versteht – nennenswerte Verstärkung erfährt. Das ist im Grunde erstaunlich, wäre doch die „Wiederentdeckung“ der sozialistischen Perspektiven am ehesten geeignet, bei DDR-Autoren eine gewisse Kontinuität wissenschaftlicher Grundüberzeugungen deutlich zu machen. Fürs erste dominiert jedenfalls eine pragmatische Haltung, die das Schlimmste verhüten will.

Für Juristen wie für die Beschäftigten in den Betrieben steht derzeit die Frage im Vordergrund, wie möglichst viel an sozialer Sicherheit gerettet werden kann. Man will im Grundsatz das Recht auf Arbeit und den Kündigungsschutz ebensowenig aufgeben wie beispielsweise die Rechte der

²⁸ Dies wird eingeräumt bei Joseph StuR 1990, 7; Schöneburg StuR 1990, 23; I. Wagner StuR 1990, 28.

²⁹ Zur Illustration mag die Tatsache dienen, daß sich in den zwanziger Jahren in der Sowjetunion eine reichhaltige Literatur zur Zukunftsforschung entwickelte, rund 50 Jahre vor dem „Club of Rome“ – s. die Nachweise bei Bestuschew-Lada, Die Welt im Jahr 2000, Freiburg/Brsg. 1986, S. 12 f.

³⁰ Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Einleitung, MEW Bd. 1, S. 385.

³¹ Schummer, Gedanken zum Alkoholmißbrauch im Betrieb, in: Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität (Hrsg.), Die Aufgabe der Arbeitsrechtswissenschaft nach dem XI. Parteitag der SED, Leipzig 1989, S. 113 ff.

erwerbstätigen Mütter oder die Mitbestimmung im Betrieb.³² Der Tausch „verbeamtetes Arbeitsverhältnis“ gegen „Wirtschaftswachstum durch Marktwirtschaft“ soll nicht zu sehr zu Lasten des ersteren gehen. Weitergehende Ansprüche werden ersichtlich nicht erhoben.

Folgen eines Imports des BRD-Arbeitsrechts

Würde man unter diesen Umständen einen großen Teil unseres Arbeitsrechts (oder gar dieses in seiner Gesamtheit) auf die DDR erstrecken, hätte das für alle Betroffenen verheerende Konsequenzen. Der vorhandene soziale Schutz würde deutlich abgesenkt – und zwar in einem Ausmaß, das durch die Einführung der Marktwirtschaft nicht zwingend geboten ist. Schon der Vergleich mit anderen EG-Staaten zeigt, daß mehr Kündigungsschutz und beispielsweise auch mehr Meinungsfreiheit am Arbeitsplatz möglich sind als bei uns.³³ Zum zweiten wären weder die Arbeitnehmer noch ihre Interessensvertretungen oder die Juristen auf eine solche Situation vorbereitet. Mit dem Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) oder dem Kündigungsschutzgesetz (KSchG) werden ja nicht allein die reinen Gesetzestexte übernommen. Vielmehr ist mit allen Vorschriften eine reichhaltige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts und zum Teil auch des Bundesverfassungsgerichts verknüpft, die selbstredend auch angewandt werden müßte. An die Stelle des relativ einfach strukturierten DDR-Rechts mit einer vom Umfang her recht bescheidenen Rechtsprechung träte ein höchst ausdifferenziertes Kunstgebilde, dessen genaue Inhalte sich erst durch das Studium einer vielbändigen Judikatur erschließen lassen.³⁴ Dazu kommen der wissenschaftliche Meinungsstreit und die „herrschende Meinung“, die bei der Lösung praktischer Konflikte überall dort zugrunde gelegt wird, wo noch keine Rechtsprechung vorhanden ist.³⁵ Was in der Bundesrepublik in 40 Jahren gewachsen ist, läßt sich nicht in der DDR innerhalb von wenigen Monaten nachholen. Für lange Zeit würde vermutlich das Recht von westdeutschen Richtern, Rechtsanwälten und so weiter „verwaltet“, die sich nach der Währungsunion unschwer in der DDR niederlassen könnten. Für die eigentlich Betroffenen würde dies wie eine Art „Besatzerrecht“ erscheinen: Es gäbe die „importierte“ Oberschicht, die mit den neuen Strukturen umgehen könnte, während die eigenen Leute erst ein mehrjähriges Zusatzstudium absolvieren müßten. Was das für die Akzeptanz von Rechtsnormen und ihre praktische Befolgung bedeutet, ist nicht exakt vorauszusagen. Doch ist Widerstand und ein Festhalten an den alten sozialpolitischen Sicherungen die wahrscheinlichste Alternative.

Gegen eine zwangsweise Implementation des bundesdeutschen Arbeitsrechts spricht schließlich auch die Natur dieser Materie: Während etwa das

32 Dazu etwa Ondrusch, AiB 1990, 92 ff. Zur neueren Entwicklung der Gesetzgebung s. Däubler, AuR 1990, Heft 5.

33 Zum Zusammenhang von Marktwirtschaft und Arbeitsrechtsnormen s. Däubler, AiB 1990, 95 ff.

34 Siehe zu diesem Unterschied bereits Heide Pfarr, Auslegungstheorie und Auslegungspraxis im Zivil- und Arbeitsrecht der DDR, Berlin 1972, S. 14 ff.

35 Zur Funktion der herrschenden Meinung s. Däubler, Das Arbeitsrecht 1, 11. Aufl., Reinbek 1990, S. 40 ff.

Gesellschaftsrecht im Regelfall nur von einem kleinen Kreis Sachkundiger gehandhabt wird, ist das Arbeitsrecht in gewisser Weise „Volkes Recht“; mit ihm muß der ganz und gar nicht rechtskundige Hilfsarbeiter ebenso zurechtkommen wie der Ingenieur oder der Gewerkschaftssekretär. Überstürzte, von außen kommende Änderungen werden hier Unzufriedenheit und Unruhe erzeugen – sinnvoll wäre allein die allmähliche Anpassung des DDR-Arbeitsrechts an marktwirtschaftliche Bedingungen.

Gerhard Leminsky

Die Perspektiven von Mitbestimmung angesichts des deutsch/deutschen Einigungsprozesses

Dr. Gerhard Leminsky, geb. 1934 in Bergstedt, Studium der Volkswirtschaftslehre in Hamburg, war Mitarbeiter des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts (WSI) des DGB, von 1971 bis 1981 Chefredakteur der „Gewerkschaftlichen Monatshefte“ und ist seit 1981 Geschäftsführer der Hans-Böckler-Stiftung.

Bevor die Mitbestimmung in der Bundesrepublik in ihrem Potential für die deutsch/deutsche Einigung abgeschätzt werden kann, muß gerade angesichts der bundesrepublikanischen Diskussion eine Standortbestimmung vorausgeschickt werden. Da die Mitbestimmung als eine zentrale Forderung nach Teilhabe der Arbeitnehmer an der Gestaltung ihres Schicksals im Arbeitsleben und nach Demokratisierung der Gesellschaft untrennbar mit Praxis und Programmatik der Gewerkschaften verbunden ist, ist die Frage nach den Perspektiven von Mitbestimmung auch eine Frage nach den Perspektiven der Gewerkschaftsbewegung im deutsch/deutschen Einigungsprozeß.

Neue Herausforderungen im Arbeitsleben und Mitbestimmung

Angesichts einer oft überwiegend begrifflich-allgemeinen Diskussion nach dem „richtigen Weg“ (und der Rolle, die Mitbestimmung dabei einnehmen kann) und angesichts des Zusammenbruchs der Systeme des realen Sozialismus in den Ostblockländern, empfiehlt sich eine kurze Darstellung der empirischen Trends, mit denen sich Mitbestimmung und gewerkschaftliche Politik in der absehbaren Zukunft auseinandersetzen müssen. Diese Trends